

245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 02 12

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX über die Verschmelzung von Genossenschaften und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Genossenschaftsverschmelzungsgesetz — GenVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Verschmelzung von Genossenschaften

Wesen der Verschmelzung

§ 1. (1) Genossenschaften gleicher Haftungsart können unter Ausschluß der Abwicklung vereinigt (verschmolzen) werden. Die Verschmelzung kann erfolgen:

1. durch Übertragung des Vermögens der Genossenschaft (übertragende Genossenschaft) als Ganzes an eine andere (übernehmende) Genossenschaft (Verschmelzung durch Aufnahme);
2. durch Bildung einer neuen Genossenschaft, auf die das Vermögen jeder der sich vereinigenden Genossenschaften als Ganzes übergeht (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Die Verschmelzung ist auch zulässig, wenn eine übertragende Genossenschaft aufgelöst ist, die Verteilung des Vermögens unter die Genossenschafter aber noch nicht begonnen hat.

Verschmelzung durch Aufnahme

§ 2. (1) Die Verschmelzung durch Aufnahme ist nur zulässig, wenn die Generalversammlung jeder Genossenschaft sie beschließt. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

(2) Vor der Beschlußfassung der Generalversammlung ist ein hiefür nach den Rechtsvorschriften für die Revision von Genossenschaften zu bestellender Revisor darüber zu hören, ob die Verschmelzung mit den Belangen der Genossenschafter und den Belangen der Gläubiger beider Genossenschaften vereinbar ist. Das Gut-

achten des Revisors ist in jeder Generalversammlung zu verlesen, in der über die Verschmelzung verhandelt wird. Der Revisor ist berechtigt, an der Generalversammlung beratend teilzunehmen. Spricht sich der Revisor gegen die Verschmelzung aus, so bedarf der Beschluß einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen in zwei mit einem Abstand von mindestens einem Monat aufeinanderfolgenden Generalversammlungen umfaßt.

§ 3. Der Verschmelzungsvertrag bedarf der Schriftform.

§ 4. (1) Der Vorstand jeder Genossenschaft hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister des Sitzes seiner Genossenschaft anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind der Verschmelzungsvertrag, das Gutachten des Revisors und die Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift sowie, wenn die Verschmelzung der behördlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

(3) Der Anmeldung zum Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ist ferner eine Bilanz der übertragenden Genossenschaft beizufügen, die für einen höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist (Schlußbilanz). Die Schlußbilanz braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

§ 5. (1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft geht das Vermögen dieser Genossenschaft einschließlich der Schulden auf die übernehmende Genossenschaft über und erlischt die übertragende Genossenschaft. Einer besonderen Lösung bedarf es nicht.

(2) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Genossenschaft hat von Amts wegen die bei ihm aufbewahrten Urkunden und sonstige Schriftstücke nach der Eintragung der Verschmelzung dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Genossenschaft zur Aufbewahrung zu übersenden.

§ 6. Für den Gläubigerschutz und für die Wertansätze in den Jahresbilanzen der übernehmenden Genossenschaft gelten die §§ 227 und 228 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß.

§ 7. (1) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erwerben die Genossenschafter dieser Genossenschaft die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft mit allen sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft sind bei der übernehmenden Genossenschaft mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligt. Läßt der Genossenschaftsvertrag der übernehmenden Genossenschaft die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen zu, so ist jeder Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt, wie den von ihm bei der übertragenden Genossenschaft auf Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um gutgeschriebenen Gewinn und vermindert um die zur Deckung von Verlusten gemachten Abschreibungen, entspricht.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, die der Genossenschafter bei der übertragenden Genossenschaft hatte, den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen er bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist, so ist der übersteigende Betrag nach Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung (§ 6) auszuführen; die Auszahlung darf jedoch nicht geschehen, bevor die Gläubiger, die sich nach § 6 gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

(4) Für die Feststellung der Geschäftsanteile, die der Genossenschafter bei der übertragenden Genossenschaft gehabt hat, ist die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellte Schlußbilanz maßgebend.

§ 8. (1) Der Vorstand der übernehmenden Genossenschaft hat die Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft nach der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft unverzüglich in das Register der Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft einzutragen.

(2) Der Vorstand der übernehmenden Genossenschaft hat jeden Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten seit der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft von der Eintragung in das Register der Mitglieder schriftlich zu benachrichtigen und ihm mitzuteilen:

1. den Betrag des Geschäftsanteiles bei der übernehmenden Genossenschaft;
2. bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung den Haftungsbetrag der übernehmenden Genossenschaft;
3. den Betrag, mit dem der Geschäftsanteil, den der Genossenschafter bei der übertragenden Genossenschaft hatte, bei der übernehmenden Genossenschaft angerechnet wird;
4. die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen der Genossenschafter nach § 7 Abs. 2 an der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist;
5. den Betrag der von dem Genossenschafter nach Anrechnung seines Geschäftsanteiles noch zu leistenden Einzahlung oder den Betrag, der nach § 7 Abs. 3 an den Genossenschafter auszuführen ist.

§ 9. (1) Die durch die Verschmelzung erworbene Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der übernehmenden Genossenschaft kündigen

1. jeder in der Generalversammlung erschienene Genossenschafter, wenn er gegen den Verschmelzungsbeschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat;
2. jeder in der Generalversammlung nicht erschienene Genossenschafter, wenn er zu der Generalversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden ist oder die Versammlung nicht gehörig berufen oder der Gegenstand der Beschlußfassung nicht gehörig angekündigt worden ist.

(2) Hat eine Generalversammlung, die aus abgeordneten Genossenschaf tern besteht, die Verschmelzung beschlossen, so kann jeder Genossenschafter kündigen. Für die abgeordneten Genossenschafter gilt Abs. 1.

(3) Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung des Vorstandes (§ 8 Abs. 2), längstens aber innerhalb sechs Monaten seit Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft erklärt werden.

§ 10. (1) Kündigt ein Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft gemäß § 9 seine Mitgliedschaft, so gilt die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft als nicht erworben. Dies ist bei der Eintragung des Ausscheidens in das Register der Mitglieder der übernehmenden Genossenschaft zu vermerken.

(2) Mit dem kündigenden Genossenschafter hat sich die übernehmende Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufge-

245 der Beilagen

3

stellte Schlußbilanz der übertragenden Genossenschaft. Der kündigende Genossenschafter ist nur berechtigt seinen Geschäftsanteil zu verlangen; an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der übertragenden Genossenschaft hat er, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, keinen Anspruch. Die Ansprüche des kündigenden Genossenschafers sind binnen sechs Monaten seit der Kündigung zu befriedigen; die Auszahlung darf jedoch nicht geschehen, bevor die Gläubiger, die sich nach § 6 gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt sind, und nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit der Veröffentlichung nach § 6.

(3) Reichen die Geschäftsanteile und die in der Schlußbilanz ausgewiesenen Rücklagen zur Deckung eines in dieser Bilanz ausgewiesenen Verlustes nicht aus, so hat der kündigende Genossenschafter den anteiligen Fehlbetrag an die übernehmende Genossenschaft zu zahlen, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung jedoch höchstens bis zur Höhe des Haftungsbetrages; der anteilige Fehlbetrag wird, falls der Genossenschaftsvertrag der übertragenden Genossenschaft nichts anderes bestimmt, nach der Kopffzahl der Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft, bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung, falls der Genossenschaftsvertrag die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen zuläßt, nach der Zahl der Geschäftsanteile errechnet.

§ 11. Die Ansprüche nach § 10 verjähren binnen drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind.

§ 12. (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden Genossenschaft sind den Genossenschaftern und den Gläubigern dieser Genossenschaft als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den sie durch die Verschmelzung erleiden. Mitglieder, die bei der Prüfung der Vermögenslage der Genossenschaften und beim Abschluß des Verschmelzungsvertrages ihre Sorgfaltspflicht beobachtet haben, sind von der Ersatzpflicht befreit.

(2) Zuständig für die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist das Gericht, in dessen Sprengel die übertragende Genossenschaft ihren Sitz hatte.

(3) Die Ersatzansprüche verjähren in fünf Jahren seit Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft.

Verschmelzung durch Neubildung

§ 13. (1) Bei Verschmelzung von Genossenschaften durch Bildung einer neuen Genossenschaft gelten sinngemäß die §§ 2, 3 und 4, § 5

Abs. 2, §§ 6 bis 12; jede der sich vereinigenden Genossenschaften gilt als übertragende und die neue Genossenschaft als übernehmende; außerdem gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Der Genossenschaftsvertrag der neuen Genossenschaft und die Bestellung ihrer Vorstandsmitglieder und ihrer Aufsichtsratsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Generalversammlungen der sich vereinigenden Genossenschaften.

(3) Für die Bildung der neuen Genossenschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, sinngemäß.

(4) Die Vorstände der sich vereinigenden Genossenschaften haben die neue Genossenschaft bei dem Gericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Verschmelzung darf nicht eingetragen werden, bevor die neue Genossenschaft eingetragen worden ist. Mit der Eintragung der neuen Genossenschaft geht das Vermögen der übertragenden Genossenschaften einschließlich der Schulden auf die neue Genossenschaft über und erlöschen die übertragenden Genossenschaften. Einer besonderen Löschung bedarf es nicht.

II. ABSCHNITT

Änderung der Gewerbeordnung 1973

§ 14. Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, der Gewerbeordnungs-Novelle 1976, BGBl. Nr. 253, der Gewerbeordnungs-Novelle 1978, BGBl. Nr. 233, der Kundmachung BGBl. Nr. 379/1978 und des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Werden Aktiengesellschaften durch Neubildung einer Aktiengesellschaft verschmolzen (§ 233 des Aktiengesetzes 1965) oder werden Genossenschaften durch Neubildung einer Genossenschaft verschmolzen (§ 13 des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes), so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der sich vereinigenden Gesellschaften (Genossenschaften) die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der neuen Gesellschaft (Genossenschaft) in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) von ihr weiter ausgeübt werden. Die neue Gesellschaft (Genossenschaft) hat die Neubildung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen.“

2. Im § 345 Abs. 1 hat der Klammerausdruck nach den Worten „gemäß § 11 Abs. 7“ zu lauten: „(Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften oder Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Genossenschaften)“.

III. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht anhängigen Verfahren zur Verschmelzung durch Aufnahme sind nach den bisher geltenden Vorschriften durchzuführen.

§ 16. Für die Dauer der Geltung des Strukturverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 69/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1979, genügt für die Anmeldung zum

Genossenschaftsregister (§ 4 Abs. 3) eine Schlußbilanz, die für einen höchstens neun Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt worden ist.

§ 17. Soweit in anderen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz abgeändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 18. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt die Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften vom 30. Juni 1939, dRGBL. I S 1066, in der Fassung der Dritten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts vom 13. April 1943, dRGBL. I S 251, außer Kraft.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des II. Abschnittes jedoch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes eines Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes besteht in der Neueinführung der Möglichkeit einer Verschmelzung durch Neubildung und in der Anpassung der durch die Verordnung über die Verschmelzung von Genossenschaften (dRGrBl. 1939 I S 1066 idF dRGrBl. 1943 I S 251) auf das deutsche Genossenschaftsrecht zugeschnittenen Verschmelzung durch Aufnahme an das österreichische Recht.

Durch eine gleichzeitige Novellierung der Gewerbeordnung 1973 soll die Verschmelzung durch Neubildung von Genossenschaften in gewerblicher Hinsicht ebenso behandelt werden wie die Verschmelzung durch Neubildung von Aktiengesellschaften.

Gemäß der EntschlieÙung des Nationalrats vom 24. Jänner 1979 zum Kreditwesengesetz soll nämlich den Genossenschaften nicht nur wie bisher eine Verschmelzung durch Aufnahme, sondern auch, wie es das neue Sparkassengesetz für Sparkassen vorsieht (§ 25), durch Neubildung ermöglicht werden.

Dies entspricht auch dem Wunsch des Österreichischen Raiffeisenverbandes, dem sich die drei anderen genossenschaftlichen Spitzenverbände (Österreichischer Genossenschaftsverband, Konsumverband, Österreichischer Verband gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften) angeschlossen haben.

Ebenso wie bei Aktiengesellschaften (Schilling in Großkomm. AktG³ § 353 Anm. 1) kann auch bei Genossenschaften eine an sich erwünschte Verschmelzung daran scheitern, daß sich diese bei einer Verschmelzung durch Aufnahme darüber nicht einigen können, welche unterzugehen und welche fortzubestehen hat. Der Gesetzentwurf sieht daher auch für Genossenschaften die Möglichkeit vor, daß die zu verschmelzenden Genossenschaften eine neue (übernehmende) Genossenschaft bilden können, in der dann die zu verschmelzenden Genossenschaften aufgehen (Verschmelzung durch Neubildung). Diese Verschmelzungsmöglichkeit, die dem „Prestigedenken“ der sich vereinigenden Genossenschaften entgegen-

kommt (vgl. Kastner, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts³, 234) hat auch den weiteren Vorteil, daß sich mehr als zwei Genossenschaften zugleich verschmelzen können, während bei der Verschmelzung durch Aufnahme jede der mehreren Genossenschaften von der aufnehmenden Genossenschaft übernommen werden muß.

Im übrigen folgt der Gesetzentwurf der Überlegung, die bewährten Bestimmungen der geltenden Verschmelzungsverordnung beizubehalten. Für die Gliederung, die Formulierungen und für die meritorischen Änderungen dienen jedoch die Verschmelzungsbestimmungen des Aktiengesetzes 1965 (§§ 219 ff.) als Vorbild, um im Interesse der Rechtsklarheit für das Gebiet gesellschaftsrechtlicher Fusionen eine möglichst einheitliche Rechtsordnung, soweit dies die verschiedenen Organisationsformen zulassen, herzustellen.

Die Erläuterungen im Besonderen Teil können sich daher auf die wesentlichen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage beschränken.

Durch den Gesetzentwurf wird auch das Bestreben, reichsrechtliche Vorschriften durch Rechtsvorschriften zu ersetzen, die vom österreichischen Gesetzgeber geschaffen und entsprechend den Vorschriften des Art. 49 Abs. 1 B-VG im Bundesgesetzblatt kundgemacht sind, fortgesetzt.

II.

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes läßt einen ins Gewicht fallenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht erwarten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“), hinsichtlich des II. Abschnittes aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes“).

Besonderer Teil

Zum I. Abschnitt

Zum § 1 Abs. 1 Z 1:

Durch das Wort „Übertragung“ (des Vermögens) statt „Veräußerung“ soll verdeutlicht wer-

den, daß eine entgeltliche Vermögensveräußerung nicht Wesensmerkmal einer Verschmelzung ist.

Zum § 2 Abs. 2:

Nach der geltenden GenVV ist nur dann, wenn die Genossenschaften „einem anerkannten Prüfungsverband angehören“ dessen Mitwirkung bei der Verschmelzung vorgesehen. Abweichend von den österreichischen genossenschaftsrechtlichen Revisionsvorschriften sind somit die Landesregierungen oder eine Landwirtschaftskammer von einer solchen Mitwirkung ausgeschlossen. Dies ist dadurch erklärbar, daß die GenVV bereits teilweise, die später auch für die „Ostmark“ geplant gewesene Einführung des dGenG, mit dessen Bestimmung, daß alle Genossenschaften einem Prüfungsverband, bei sonstiger Auflösung von Amts wegen angehören müssen (§ 54 dGenG), vorweggenommen hatte.

Durch die Änderung des § 2 Abs. 2 soll die Prüfung der Belange der Genossenschafter und der Gläubiger wie folgt gesichert werden:

1. Da die österreichischen Revisionsvorschriften (BGBl. Nr. 133 und Nr. 134/1903, BGBl. 1934 II Nr. 195 und BGBl. Nr. 386/1936) ausnahmslos alle Genossenschaften der Revision durch einen Revisor unterwerfen — nur die Stellen, die den Revisor bestellen, sind verschieden — soll die Verschmelzung von einem Revisor geprüft werden.

2. Das, nicht nur den Revisionsverbänden (genossenschaftliche Spitzenverbände), sondern auch den Landesregierungen, Landwirtschaftskammern und subsidiär auch dem Gericht eingeräumte Recht zur Bestellung von Revisoren soll unangetastet bleiben.

3. Bedachtnahme darauf, daß der bestellte Revisor „nach außen die Verantwortung für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Durchführung der Prüfung“ trägt (Zahn, Handbuch für Genossenschaften², 154), während nach dem dGenG Träger der Prüfung der Prüfungsverband ist und die Prüfer nur seine Erfüllungsgehilfen sind (Lang/Weidmüller, dGenG³⁰, 314).

4. Durch die Bestimmung, daß „ein hiefür nach den Rechtsvorschriften für die Revision von Genossenschaften zu bestellender Revisor, ... zu hören“ ist, sind auch für diese, durch den „hiefür“ bestellten Revisor durchzuführende Sonderprüfung die revisionsrechtlichen Verfahrensvorschriften erfaßt.

5. Die Stellungnahme des Revisors, daß die beabsichtigte Verschmelzung den Belangen der Genossenschafter oder Gläubiger widerspricht, hat die Bedeutung, daß dann statt des einen Verschmelzungsbeschlusses bei jeder Genossenschaft bei der Genossenschaft, deren Gläubiger oder Mitglieder durch die Verschmelzung nach Ansicht des Revisors beeinträchtigt werden würden,

zwei Verschmelzungsbeschlüsse erforderlich sind, die beide mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in zwei verschiedenen, zeitlich mindestens einen Monat auseinanderliegenden Versammlungen gefaßt werden müssen (s. auch Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Ausgabe Österreich, Abschnitt II b 28 § 2 Anm. 2).

Zum § 4:

Zum Abs. 2: Zum Begriff des „Revisors“ s. die Erläuterungen zum § 2 Abs. 2.

Ob eine „behördliche Genehmigung“ erforderlich ist, richtet sich nach den Vorschriften, die für bestimmte Gesellschaften bestehen; zB nach § 8 KWG (vgl. Schilling aaO § 345 Anm. 6). Im übrigen enthält auch § 225 Abs. 2 AktG die gleiche Regelung für die Beifügung der Genehmigungsurkunde.

Zum Abs. 3: Zur Verlängerung der Frist von 6 Monaten auf 9 Monate durch das StruktVG s. die Erläuterungen zur Übergangsbestimmung des § 16.

Zum § 5:

Zum Abs. 1: Die derzeitige Bestimmung des zweiten Satzes des § 5 Abs. 1 GenVV, daß als Grundlage der Einverleibung bürgerlicher Rechte „eine vom Gericht des Sitzes der übertragenden Genossenschaft ausgestellte Bestätigung über den Vermögensübergang“ genügt, ist im Hinblick auf die im § 136 GBG geregelte Berichtigung des Grundbuches überflüssig.

Der Abs. 3 des § 5 GenVV „Der Mangel der schriftlichen Form des Verschmelzungsvertrages und der Nichtanhörung des Prüfungsverbandes wird durch die Eintragung geheilt“, soll nicht übernommen werden.

Dadurch, daß der Verschmelzungsvertrag und das Gutachten des Revisors der Anmeldung zum Genossenschaftsregister beigelegt werden müssen (§ 4 Abs. 2) wird auch das Gebot der Schriftform (§ 3) und die Anhörung des Revisors (§ 2 Abs. 2) erzwungen, weil sonst der Registerrichter von Amts wegen die Eintragung ablehnen müßte (ebenso Pfundtner-Neubert aaO § 4 Anm. 2). Dieser Zwang würde durch eine Heilung der Mängel an Gewicht verlieren und die Bedeutung der Anhörung des Revisors wesentlich herabmindern. Das Sparkassengesetz (§ 25 Abs. 3) normiert ebenfalls die Schriftform für den Verschmelzungsvertrag ohne eine Sanierungsbestimmung bei einem Formmangel.

Zum § 6:

Wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (815 BlgNR 13. GP) zur Genossenschaftsgesetznovelle 1974 (BGBl. Nr. 81/1974) hervorgehoben wird, „hat sich auch die Art der Ge-

245 der Beilagen

7

schäftstätigkeit der Genossenschaften, besonders auch die Größe ihrer Betriebe, gegenüber den vom Gesetzgeber des Jahres 1873 vorgefundenen wirtschaftlichen Erscheinungen sehr stark geändert“. Eine Verbindung der Gläubigerschutzbestimmungen mit einer Veröffentlichung durch den Vorstand der übernehmenden Genossenschaft ist daher, bei dem heute besonders im Vordergrund stehenden öffentlichen Interesse am Gläubigerschutz, nicht mehr vertretbar. Der Gläubigerschutz wird daher nach dem Vorbild des § 227 des Aktiengesetzes 1965, auch zitiert im § 25 Abs. 2 des Sparkassengesetzes, mit der amtlichen Veröffentlichung (§ 10 HGB) der Eintragung der Verschmelzung durch das Registergericht verknüpft.

Was die Wertansätze für die Jahresbilanzen der übernehmenden Genossenschaft betrifft, erfüllt der § 6 des Entwurfes auch im Interesse der Wahrung der Bilanzstetigkeit die unbestrittene Forderung der Lehre und Praxis, Vorschriften des Aktiengesetzes über das Rechnungswesen für anwendbar zu erklären und dadurch die Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht im wesentlichen einheitlich zu gestalten; im gleichen Sinn die Erläuterungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird (5 BlgNR 15. GP), Besonderer Teil, zur Z 11 (§ 23). Im übrigen hat das Sparkassengesetz (§ 25 Abs. 2) den gleichen Weg eingeschlagen.

Zum § 10 Abs. 2:

Die Regelung der Ansprüche des kündigenden Genossenschafters, die im Jahr 1939 bei der Erlassung der GenVV auf die damals geltenden Bestimmungen des dGenG (§§ 73 Abs. 2 und 93 m Abs. 1) abgestellt waren (nur Anspruch auf den Geschäftsanteil, keinen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen) sollen nunmehr mit dem österreichischen GenG in der Weise abgestimmt werden, daß die Ansprüche des kündigenden Genossenschafters völlig mit den Ansprüchen eines ausscheidenden Genossenschafters nach den §§ 55 Abs. 3 und 79 Abs. 2 GenG übereinstimmen. Für eine Differenzierung dieser Ansprüche durch eine allfällige Schlechterstellung eines kündigenden Genossenschafters bei der Verschmelzung kann kein Grund gefunden werden. Im übrigen hat die deutsche GenG-Novelle, dBGBI. 1973 I S 1451, bei der Novellierung des § 93 m Abs. 1 den gleichen Vorgang eingehalten.

Zum § 11:

Anpassung der Verjährungsfrist für die Zahlungsansprüche nach § 10 Abs. 2 und 3 an die §§ 55 und 78 GenG.

Zum § 12 Abs. 2:

Das Wort „Sprengel“ entspricht der Diktion der österreichischen Verfahrensgesetze.

Zum § 13:

Die Gründe, die für die Zulassung einer Verschmelzung durch Neubildung sprechen, sind im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt. Ihrem Inhalt nach sind die Wirkungen der Verschmelzung durch Neubildung dieselben wie bei der Verschmelzung durch Aufnahme.

Der Abs. 1 stellt durch seine Verweisungen die Übereinstimmung mit den Bestimmungen für die Verschmelzung durch Aufnahme her.

Zu den Abs. 2 und 3: Bei der Verschmelzung durch Neubildung gehört es zum wesentlichen Inhalt des Verschmelzungsvertrags, daß zum Zweck der Verschmelzung eine neue Genossenschaft gebildet wird. Da die übertragenden Genossenschaften die Gründer sind, bestellen sie auch die ersten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

Zum Abs. 4: Gemäß der Verweisung im Abs. 1 auf die dort genannten Bestimmungen für die Verschmelzung durch Aufnahme gelten somit auch für die Verschmelzung durch Neubildung u. sinngemäß die Bestimmungen für die Anmeldung der Verschmelzung beim Registergericht, für die amtswegige Veröffentlichung, für die Urkundenübersendung und für den Gläubigerschutz.

Da bei der Verschmelzung durch Neubildung nicht die Eintragung der Verschmelzung, sondern nur die Eintragung der neuen Genossenschaft rechtserzeugende Wirkung (Gesamtrechtsnachfolge, Erlöschen der übertragenden Genossenschaften) hat, mit dieser Eintragung also auch die Verschmelzung vollzogen ist, darf die Verschmelzung nicht vorher eingetragen werden. Ihre Eintragung ist jedoch zur Bereinigung des Genossenschaftsregisters am Sitz der übertragenden Genossenschaften nötig.

Der letzte Satz des Abs. 4 entspricht dem § 5 Abs. 1 mit der erwähnten Besonderheit, daß bei der Verschmelzung durch Neubildung die übertragenden Genossenschaften mit der Eintragung der neuen Genossenschaft und nicht mit der Eintragung der Verschmelzung erlöschen.

Zur Berichtigung des Grundbuches s. die Erläuterungen zum § 5 Abs. 1.

Zum II. Abschnitt:**Zum § 14:**

zu Z 1 (§ 11 Abs. 7):

§ 11 Abs. 7 GewO 1973 trifft derzeit hinsichtlich der Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Neubildung einer Aktiengesellschaft eine Regelung, die es der neuen Gesellschaft ermöglicht, auf Grund der Gewerbeberechtigungen der sich vereinigenden Gesellschaften deren Gewerbe

durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister weiter auszuüben. Innerhalb dieses Zeitraumes hat die neue Gesellschaft die Möglichkeit, die ihrer Gewerbeausübung entsprechenden Gewerbeberechtigungen zu erwirken; vor ihrer Eintragung in das Handelsregister wäre es ihr nämlich mangels Rechtspersönlichkeit nicht möglich, Vorsorge hinsichtlich der erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu treffen, wie dies etwa bei einer Verschmelzung durch Aufnahme deswegen möglich ist, weil die aufnehmende Gesellschaft bereits vor der Verschmelzung existent ist.

Da nunmehr auch eine Verschmelzung von Genossenschaften nicht nur durch Aufnahme, sondern auch durch Neubildung einer Genossenschaft möglich sein soll, soll durch eine Novellierung des § 11 Abs. 7 GewO 1973 Vorsorge getroffen werden, daß die Verschmelzung von Genossenschaften durch Neubildung einer Genossenschaft in gewerberechtlicher Hinsicht ebenso behandelt wird wie die Verschmelzung von Aktiengesellschaften durch Neubildung einer Aktiengesellschaft. Der § 11 Abs. 7 GewO 1973 wird daher durch den Tatbestand der Verschmelzung von Genossenschaften durch Neubildung einer Genossenschaft erweitert.

zu Z 2 (§ 345 Abs. 1):

Die vorgesehene Novellierung des § 345 Abs. 1 GewO 1973 trägt dem Umstand Rechnung, daß im § 345 Abs. 1 GewO 1973 nicht nur der § 11 Abs. 7 GewO 1973 zitiert wird, sondern in einem zugehörigen Klammerausdruck auch dessen wesentlicher Inhalt wiedergegeben wird. Es ist daher notwendig, diesen Klammerausdruck um den Inhalt zu erweitern, um den

der § 11 Abs. 7 GewO 1973 erweitert werden soll, nämlich um die Verschmelzung von Genossenschaften durch Neubildung.

Zum III. Abschnitt:

Zum § 15:

Die Übergangsbestimmung für anhängige Verschmelzungsverfahren ist, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung der Gläubigerschutzbestimmungen (s. § 6), notwendig.

Zum § 16:

Für die Dauer der Geltung des StruktVG ist nach der Rechtsprechung des OGH (HS 8444), die 6-Monatsfrist für Bilanzen in Gesetzen, die eine Gesamtrechtsnachfolge vorsehen (so § 4 UmwG, § 225 Abs. 3 AktG) durch die längere Frist des StruktVG von 9 Monaten (s. § 1 Abs. 4 und 6 und den bereits ausgelaufenen § 3 Abs. 2 StruktVG) verdrängt. Allfällige Bedenken, ob diese Rechtsansicht des OGH auch im Verhältnis eines zeitlich jüngeren GenVG zum älteren StruktVG aufrechterhalten werden kann, sollen durch die ebenfalls auf die Geltungsdauer des StruktVG abgestellte Übergangsbestimmung des § 16 gegenstandslos werden.

Zum § 17:

Diese allgemeine Verweisungsbestimmung erfaßt auch die im § 1 Abs. 6 StruktVG zitierte GenVV.

Zum § 18:

Zur Vermeidung einer materiellen Derogation soll die GenVV reichsrechtlichen Ursprungs ausdrücklich aufgehoben werden.

Gegenüberstellung

der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 und des vorgeschlagenen neuen Textes

Geltende Fassung

§ 11 Abs. 7

Wenden Aktiengesellschaften durch Neubildung einer Aktiengesellschaft verschmolzen (§ 233 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98), so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der sich vereinigenden Gesellschaften die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister von ihr weiter ausgeübt werden. Die neue Gesellschaft hat die Neubildung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen.

§ 345 Abs. 1

Die Anzeigen ... gemäß § 11 Abs. 7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften) ... sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.

Neue Fassung

§ 11 Abs. 7

Wenden Aktiengesellschaften durch Neubildung einer Aktiengesellschaft verschmolzen (§ 233 des Aktiengesetzes 1965) oder werden Genossenschaften durch Neubildung einer Genossenschaft verschmolzen (§ 13 des Genossenschaftsverschmelzungsgesetzes), so dürfen auf Grund der Gewerbeberechtigungen der sich vereinigenden Gesellschaften (Genossenschaften) die Gewerbe durch längstens sechs Monate nach der Eintragung der neuen Gesellschaft (Genossenschaft) in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) von ihr weiter ausgeübt werden. Die neue Gesellschaft (Genossenschaft) hat die Neubildung und die weitere Ausübung der Gewerbe innerhalb von zwei Wochen nach der Eintragung der Behörde (§ 345 Abs. 1) anzuzeigen. Nach Ablauf von sechs Monaten nach der Eintragung endigen die Gewerbeberechtigungen.

§ 345 Abs. 1

Die Anzeigen ... gemäß § 11 Abs. 7 (Neubildung einer Aktiengesellschaft durch Verschmelzung von Aktiengesellschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Gesellschaften oder Neubildung einer Genossenschaft durch Verschmelzung von Genossenschaften und weitere Ausübung der Gewerbe der sich vereinigenden Genossenschaften) ... sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes, bei konzessionierten Gewerben bei der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde, zu erstatten.